

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4087ff9f-783a-3c78-a133-0f8d02fb95b4>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 161 BBergG - Ausdehnung von Bergwerkseigentum auf aufgehobene Längenfelder

(1) ¹Wird auf Antrag eines Bergwerkseigentümers Bergwerkseigentum für ein Längengebiet nach [§ 151](#) in Verbindung mit [§ 20](#) oder durch Enteignung nach [§ 160](#) ganz oder teilweise aufgehoben, so ist Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld, das

1. auf den gleichen Bodenschatz oder die gleichen Bodenschätze wie das Bergwerkseigentum für das Längengebiet verliehen worden ist und
2. den durch die Aufhebung betroffenen Bereich des Längengebietes ganz umschließt,

auf Antrag des Bergwerkseigentümers des Geviertfeldes durch Entscheidung der zuständigen Behörde auf den durch die Aufhebung betroffenen Bereich des Längengebietes auszudehnen. ²Wird nur ein Teil des durch die Aufhebung betroffenen Bergwerkseigentums für ein Längengebiet von einem auf den gleichen Bodenschatz verliehenen Bergwerkseigentum für ein Geviertfeld umschlossen, so ist hinsichtlich des umschlossenen Teils Satz 1 anzuwenden.

(2) ¹Geviertfeld ist ein Feld, das den Voraussetzungen des [§ 4 Abs. 7](#) entspricht. ²Längengebiet ist ein Feld, das im Streichen und Einfallen dem Verlauf einer Lagerstätte folgt. ³Als Längengebiet im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein Feld, das, wie Breitenfelder, Vertikallagerungsfelder, Gevierte Grubenfelder, weder die Voraussetzungen des Satzes 1 noch des Satzes 2 erfüllt.

